

Ernst Steller
Studierendenparlament der RWTH
Pontwall 3
52062 Aachen

Studierendenparlament
Students' Parliament

Ernst Steller
Präsident des 70. Studierendenparlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil:

esteller@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: es
17.01.2023

Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft- Änderungsantrag 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich das Studierendenparlament bitten, den Antrag SP70-A063 um folgende Änderungen der Wahlordnung zu ergänzen:

1. Ergänze §6 Abs. 1 nach Satz 2 um:
Diese Recht wird durch §21a Abs. 1 eingeschränkt.
2. Ergänze §13 Abs. 2 um Punkt 19:
 - Im Falle der elektronischen Wahl: Hinweise bzgl. der regulären Öffnungszeiten des Wahlamts.
3. Ändere §21a Abs. 1 von:
Das Studierendenparlament kann beschließen in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe nach §20 Abs. 2 elektronische Wahlen durchzuführen.
zu
Das Studierendenparlament kann beschließen in Ergänzung oder alternativ zur Stimmabgabe **bis zu 200 Tage vor dem ersten Wahltag** nach §20 Abs. 2 elektronische Wahlen durchzuführen. **Nach Ablauf der Frist obliegt die Entscheidung über die Durchführung der Wahl nach §6 Abs. 1 dem Wahlausschuss.**
4. Ändere §21b von:
Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen nach §9 zulässig.
zu
Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch den **Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Stellvertretung nach §9 Abs. 1** zulässig.
5. Ändere §21c Abs. 1 Satz 1 von:
Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der RWTH und oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss geeignet bekanntgegeben werden.
zu

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33
1/2

Ist die elektronische Stimmabgabe während der, **nach §13 Abs. 2 Punkt 3, beschlossenen Zeiten der Stimmabgabe** aus von der RWTH und oder dem Wahlausschuss zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlausschuss die, **nach §13 Abs. 2 Punkt 3 beschlossenen, Zeiten eigenständig** verlängern. Die Verlängerung muss **nach §13 Abs. 3** bekanntgegeben werden.

6. Ändere §23 Abs. 4 Satz 1 von:

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach §9 notwendig.

zu

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch **den Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Stellvertretung nach §9 Abs. 1** notwendig.

Begründung:

Die Ergänzungen sind im Zuge der Besprechung im Satzungsausschuss entstanden und beinhalten die Kommentare des Wahlleiters des 69. Studierendenparlaments.

Insbesondere bei der Änderung des §21a Abs. 1 um eine Änderung, die die Rechte des Wahlausschusses einschränken. Es handelt sich bei der oben aufgeführten Änderung um eine Notwendigkeit, da das Studierendenparlament ansonsten auch nach vollständiger Vorbereitung der Wahl die Modalität ändern könnte. Bei Diskussionsbedarf über die Fristen bin ich für Diskussionen offen, dabei sollte aber die Langfristigkeit der Vorbereitung bedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Steller

Präsident des 70. Studierendenparlaments